



## BeamtInnen in T-Service-Gesellschaften

Die Tarifverhandlungen zwischen ver.di und der Telekom AG sind - bis auf die Redaktion der Texte - abgeschlossen. Dabei wurden auch Festlegungen für BeamtInnen getroffen. Bei der durchgeführten Urabstimmung haben sich knapp 73% der abstimmungsberechtigten KollegInnen für die Annahme des Ergebnisses gestimmt. Nachfolgend Informationen über beamtenspezifische Regelungen.

### Thema „Arbeitszeit“

Nach der Arbeitszeitverordnung der Telekom kann der Vorstand der Telekom entscheiden, dass für zugewiesene BeamtInnen die betriebsübliche WAZ des Unternehmens gilt, in das sie zugewiesen sind. **Die tarifvertraglich festgelegte WAZ von 38 Stunden für die T-Service-Gesellschaften gilt bereits ab 25.06.2007 auch für BeamtInnen.**

#### Auswirkungen der 38-Stundenwoche für

- **Teilzeitbeschäftigte BeamtInnen**

Durch die Verlängerung der WAZ hat sich auch die Berechnungsgrundlage von 34 Stunden auf 38 Stunden verändert. So reduziert sich die Besoldung für teilzeitbeschäftigte BeamtInnen im Verhältnis entsprechend. Dies wird vermieden, wenn die WAZ im Teilzeitverhältnis entsprechend heraufgesetzt wird. Die BeamtInnen erhalten die Möglichkeit, die Teilzeit-WAZ anzupassen, um Einkommensverluste zu vermeiden.

#### Schematische Beispiel zur Wirkung:


WAZ: 34 Stunden / Besoldung: 2.500 €  
Teilzeitbeschäftigung 19 Std.  
19 / 34 Std. von 2.500 € = 1.397 €

WAZ: 38 Stunden / Besoldung: 2.500 €  
Teilzeitbeschäftigung 19 Std.  
19 / 38 Std. von 2.500 € = 1.250 €

#### **41-Stundenwoche / Sonderzahlung**

Die Telekom hat in den Tarifverhandlungen verbindlich erklärt, auf die Einführung der 41-Stundenwoche, wie sie für BundesbeamtInnen gilt, bei den T-Service-Gesellschaften zu verzichten. Bereits ab 2007 wird





die Telekom jedoch ihren BeamtInnen generell keine Sonderzahlung mehr gewähren. Hintergrund ist die Auffassung der Telekom, dass BeamtInnen auch entsprechend an den Konditionsänderungen beteiligt werden sollen. Für ver.di stand die Verhinderung der 41-Stundenwoche im Vordergrund - dies haben wir erreicht. Der Wegfall der Sonderzahlung bedeutet für BeamtInnen einen Verlust von einmal jährlich 30% ihrer Besoldung, die bisher als Sonderzahlung im Dezember eines Jahres gezahlt wurden.

- **Altersteilzeitbeschäftigte BeamtInnen**

Bei BeamtInnen in ATZ ändert sich durch die WAZ-Verlängerung auf 38 Stunden die WAZ, soweit sie nicht bereits auf der Grundlage der 38-Stundenwoche die ATZ abwickeln.

Wurde die ATZ nämlich auf der Grundlage der 34-Stundenwoche genehmigt, gilt seit 19.02.2006 gemäß der Neufassung des § 72b BBG auch für die ATZ die 38-Stundenwoche. Die gesetzliche Grundlage ist für BeamtInnen also materiell eine andere als für ArbeitnehmerInnen.

### **Qualifizierungsanspruch**

BeamtInnen erhalten entsprechend den Regelungen für ArbeitnehmerInnen einen Qualifizierungsanspruch von einer halben Stunde pro Woche, die zu drei vollen Tagen pro Jahr gebündelt werden. Weitere Einzelheiten werden im Rahmen einer Gesamtbetriebsvereinbarung festgelegt.

### **ISB-BeamtInnen / weitere Beurlaubungen**

Für insichbeurlaubte BeamtInnen, die ein Beurlaubungsangebot in die T-Service-Gesellschaften annehmen, gelten die für ArbeitnehmerInnen tarifvertraglich festgelegten Regelungen. Das gilt sowohl für die Ermittlung des Bezugsentgelts als auch für die Absenkungs- und Sicherungsregelungen.

Wir empfehlen dringend, sich über die Auswirkungen beraten zu lassen. Betriebsräte und ver.di helfen den BeamtInnen zu erkennen, ob das vorgelegte Beurlaubungsangebot materiell akzeptabel ist. Entscheiden müssen die BeamtInnen jedoch selbst, ob sie eine Beurlaubung in Anspruch nehmen wollen.

Die Konditionen richten sich nach dem Tarifvertrag der jeweiligen Gesellschaft. Dazu gehören auch die Vermögenswirksamen Leistungen. Beihilfe wird beurlaubten BeamtInnen auch weiterhin gewährt.

### **Zuweisungen**

Bezüglich der Zuweisungen wird ver.di weiterhin Rechtsschutz in den Fällen gewähren, bei denen nach Einzelfallprüfung Aussicht auf Erfolg besteht. Dies sind insbesondere Zuweisungen mit nicht amtsangemessener Beschäftigung und Fälle, in denen eine persönlich benachteiligende Betroffenheit besteht. ver.di wird sich in diesem Zusammenhang jedoch nach wie vor für die amtsangemessene Beschäftigung und gegen unterwertige Beschäftigung von BeamtInnen einsetzen.

Inwieweit die Frage der Zustimmung von BeamtInnen zur Zuweisung noch einmal grundsätzlich angegangen werden kann, wird z. Z. geprüft. Die bisherigen Entscheidungen hierzu sind aus ver.di-Sicht als problematisch einzustufen.

